

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit  
von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)  
durch touristische Maßnahmen**

**Erl. d. MW v. 15. 10. 2018 — 23-32330/0200 —**

**— VORIS 77000 —**

**Bezug:** Erl. v. 10. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 754), zuletzt geändert durch  
Erl. v. 22. 5. 2017 (Nds. MBl. S. 700)  
— VORIS 77000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 7. 2015 wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5.5 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 5.6 bis 5.10 werden Nummern 5.5 bis 5.9.

2. Die Nummern 6.3 bis 6.3.2 erhalten folgende Fassung:

„6.3 Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid insbesondere zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen durch die Bewilligungsstelle, die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung, den Bund und das Land Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen, sowie ergänzend zu den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF bzw. Nummer 6.4.6 dieses Erl. bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.“

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)